

**Polizeiorganisationsgesetz
(Änderung vom 4. Oktober 2021;
Zuständigkeit für den Betrieb der Polizeigefängnisse)
(Inkraftsetzung)**

**Justizvollzugsverordnung
(Änderung)**

**Verordnung
über die kantonalen Polizeigefängnisse
(Aufhebung)**

(vom 12. Januar 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird geändert.

II. Die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 wird aufgehoben.

III. Die Änderung vom 4. Oktober 2021 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und die Verordnungsänderung werden auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt. Die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse wird auf dieses Datum aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung und die Aufhebung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnungsänderung, die Aufhebung der Verordnung und Dispositiv III Satz 1 und 2 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III Satz 1 und 2 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr Kathrin Arioli

Justizvollzugsverordnung (JVV)

(Änderung vom 12. Januar 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 14 Abs. 2, 15, 18 und 31 des Straf- und Justizvollzugs- gesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG), § 163 des Gesetzes über die Ge- richts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, §§ 14 Abs. 2 und 35 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004, Art. 235 f. und 445 StPO, Art. 75 ff. und 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und Art. 49 des Bun- desgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Straf- sachen (Rechtshilfegesetz),

beschliesst:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 18 Abs. 2, 38 Abs. 2, 56 Teilsatz 1 und 2, 61 Abs. 1, 62 Abs. 2, 64 Abs. 1, 67 Abs. 3, 68, 70 Abs. 1, 77, 82 Abs. 1 und 2, 92, 94 sowie 165 Abs. 2 wird der Ausdruck «Richtlinien der Ostschweizer- ischen Strafvollzugskommission» durch «Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission» ersetzt.

In den §§ 132 Abs. 2 und 144 Abs. 2 wird der Ausdruck «Richters» durch «Gerichts» ersetzt.

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug strafrechtlicher Sank- tionen und die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, der Auslieferungshaft, der Polizeihaft sowie der Vorbereitungs-, Aus- schaffungs- und Durchsetzungshaft.

b. Vollzug
anderer
Haftarten

§ 6. Das Amt vollzieht

- a. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Auslieferungshaft zur Sicherung von Strafverfahren,
- b. Polizeihaft zur Sicherung des polizeilichen Gewahrsams und der vorläufigen Festnahme,

- c. Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft zur Sicherung von ausländerrechtlichen Entscheiden und Verfahren.

§ 11. ¹ Die Hauptabteilung Untersuchungsgefängnisse Zürich umfasst die vom Amt bezeichneten Gefängnisse, in denen hauptsächlich Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie Polizeihaft vollzogen werden. Die einzelnen Gefängnisse werden je von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.

f. Untersuchungsgefängnisse Zürich

² In diese Gefängnisse werden aufgenommen:

lit. a unverändert.

b. Gefangene in Polizeihaft,

lit. b-d werden zu lit. c-e.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 13. ¹ Das Amt und seine Hauptabteilungen handeln bei ihrer Leistungserbringung nach folgenden Grundsätzen:

Grundsätze der Leistungserbringung

lit. a und b unverändert.

c. bei Inhaftierten in Polizeihaft wird der Vollzug des polizeilichen Gewahrsams und der vorläufigen Festnahme sichergestellt,

lit. c und d werden zu lit. d und e.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Sie wickeln die Vollzugsfälle nach dem Prozess des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs ab. Der Prozess richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug.

Titel vor § 103:

B. Ausbildung, Arbeit, Vollzugskosten und persönliche Auslagen

§ 104. ¹ Ansatz, Bemessung, Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgelts richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

Arbeitsentgelt im geschlossenen und offenen Vollzug

Abs. 2 unverändert.

³ Für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen sowie für angeordnete Überzeit und für Zellenarbeit in der Freizeit werden keine Zulagen ausgerichtet.

Abs. 4 unverändert.

§ 105. Gutgeschriebenes Arbeitsentgelt flüchtiger Personen fällt nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entweichung einem Fonds oder einer Stiftung zur Unterstützung von Gefangenen und Entlassenen zu.

Auszahlung des Guthabens a. bei Flucht

b. bei Undurchführbarkeit der Wegweisung § 105 a. ¹ Gutgeschriebenes Arbeitsentgelt von entlassenen Personen, deren Wegweisung aus der Schweiz undurchführbar ist, wird der für ihre Beherbergung und Betreuung zuständigen Stelle überwiesen.

² Die Stelle wird vom Migrationsamt bezeichnet.

Vollzugskosten und persönliche Auslagen § 105 b. Die Kostenträger für die Vollzugskosten und die persönlichen Auslagen, namentlich die Abgrenzung dieser Kosten, richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen.

§ 112 wird aufgehoben.

Arbeit und Arbeitsentgelt § 131. ¹ Die inhaftierten Personen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

² Mit ihrer Zustimmung kann ihnen Arbeit zugewiesen werden. Für diese erhalten sie ein Arbeitsentgelt gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die inhaftierten Personen können sich selbst beschäftigen, wenn sie diese Tätigkeit in der Zelle verrichten. Die Selbstbeschäftigung gibt keinen Anspruch auf zusätzliche Kontakte mit Personen innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses.

5. Teil: Polizeihaft

Anwendbare Bestimmungen § 136 a. Die Durchführung der Polizeihaft erfolgt nach den Bestimmungen des 3. Teils, Abschnitte 1 und 3, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Aufnahme, Entlassung und Versetzung § 136 b. ¹ Die Aufnahme in ein Gefängnis für Polizeihaft erfolgt aufgrund

- a. eines polizeilichen Verhaftsrapports oder eines polizeilichen Transportbefehls,
- b. eines Verhaftsbefehls oder eines Vorführungsbefehls einer dafür zuständigen Behörde,
- c. einer Anordnung des Amtes,
- d. einer Anordnung einer für eine administrative Festnahme zuständigen Behörde oder einer gesetzlich ermächtigten Person.

² Das Amt entscheidet, in welchem Gefängnis die Polizeihaft durchgeführt wird.

³ Die Entlassung oder Versetzung erfolgt aufgrund einer Anordnung der hierzu im Einzelfall zuständigen Behörde.

⁴ Der Aufenthalt in einem Gefängnis für Polizeihalt darf eine Woche nicht überschreiten. Danach werden die inhaftierten Personen von der für sie zuständigen Behörde in eine andere Vollzugseinrichtung übergeführt.

§ 136 c. ¹ Den inhaftierten Personen wird in der Regel eine Doppelzelle zugewiesen. ^{Unterbringung}

² Frauen und Männer sowie Jugendliche und Erwachsene werden getrennt untergebracht.

§ 136 d. ¹ Die inhaftierten Personen sind weder zur Arbeit verpflichtet noch wird ihnen Arbeit zugewiesen. ^{Arbeit}

² Sie können sich selbst beschäftigen, wenn sie diese Tätigkeit in der Zelle verrichten. Die Selbstbeschäftigung gibt keinen Anspruch auf zusätzliche Kontakte mit Personen innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses.

§ 136 e. ¹ Die Gefängnisse führen für jede inhaftierte Person ein Insassenkonto Konto, dem die beim Eintritt vorhandene Barschaft und während der Haft eingehende Beträge gutgeschrieben werden.

² Die inhaftierten Personen können die ihnen gutgeschriebenen Beiträge für Auslagen während der Haft verwenden.

³ Mit ihrem Einverständnis oder auf Anordnung des zuständigen Betreibungsamtes oder Gerichts können Zahlungen an Dritte erfolgen.

⁴ Beim Austritt der inhaftierten Person kann das Amt das Guthaben für die Deckung der Kosten zur Behebung von vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden verwenden.

§ 136 f. ¹ Für die Sozialberatung gilt § 133 sinngemäss. ^{Sozialberatung}

² Sollen Kontakte zwischen der inhaftierten Person und Dritten hergestellt werden, ist die Zustimmung der für die inhaftierte Person zuständigen Behörde einzuholen.

§ 136 g. ¹ Für den Verkehr mit der Aussenwelt gelten §§ 134 ff. ^{Verkehr mit der Aussenwelt} sinngemäss.

² Die für die inhaftierte Person zuständige Behörde ist zuständig für die Bewilligung, die Kontrolle und die damit verbundenen Anordnungen.

§ 136 h. Das Disziplinarrecht des Strafvollzugs ist sinngemäss anwendbar. ^{Disziplinarwesen}

5.–7. Teil werden zu 6.–8. Teil.

Vor «7. Teil: Disziplinarwesen»:

§ 151 a. Das Disziplinarrecht des Strafvollzugs ist sinngemäss anwendbar.

Begründung

A. Ausgangslage

Das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich vom 7. Juli 2003 (LS 551.4) schaffte die Grundlage für den Bau eines Polizei- und Justizzentrums Zürich (PJZ) in Zürich-Aussersihl. Im PJZ soll unter anderem das Polizeigefängnis untergebracht werden, und auf den Zeitpunkt des Bezugs des PJZ soll das provisorische Polizeigefängnis auf dem Kasernenareal (Propog), in dem Polizeihaft vollzogen wird, aufgehoben werden (vgl. § 1 Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich).

Justizvollzug und Wiedereingliederung, Untersuchungsgefängnis Zürich (UGZ), wird das im PJZ untergebrachte Gefängnis Zürich West (GZW) betreiben. Es werden dort hauptsächlich Untersuchungshaft sowie (räumlich getrennt) Polizeihaft vollzogen werden. Da der Betrieb von Polizeigefängnissen bis anhin der Kantonspolizei zukam, musste § 14 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG, LS 551.1) geändert werden (Vorlage 5710). Mit dieser Gesetzesänderung wird der Regierungsrat ermächtigt, den Betrieb von Polizeigefängnissen einer anderen Verwaltungseinheit zu übertragen. Der Kantonsrat hat die Gesetzesänderung am 4. Oktober 2021 beschlossen (ABL 2021-10-08). Dagegen wurde kein Referendum ergriffen (ABL 2021-12-17).

Das GZW wird seinen Betrieb Anfang April 2022 aufnehmen. Auf diesen Zeitpunkt hin ist daher zu regeln, dass die UGZ auch für den Vollzug von Polizeihaft zuständig sind. Dies und Einzelheiten zum Vollzug der Polizeihaft sind in der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV, LS 331.1) abzubilden. Gleichzeitig ist die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 (LS 551.5), die den Betrieb der Polizeigefängnisse durch die Kantonspolizei regelt, aufzuheben. Zudem wird eine Hausordnung zu erlassen bzw. die bestehende Hausordnung der UGZ zu ergänzen sein.

Die Teilrevision der JVV wird zudem zum Anlass genommen, weitere punktuelle Änderungen vorzunehmen, die keinen Zusammenhang mit dem Vollzug der Polizeihaft haben. Namentlich soll auf neue Richtlinien der Strafvollzugskommission des ostschweizerischen Strafvollzugs-konkordats verwiesen werden. Diese (und andere) Richtlinien der Strafvollzugskommission wurden gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004 (LS 334) erlassen und verbindlich erklärt.

B. Verordnungsänderung

1. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Ingress

Der Regierungsrat stützt sich beim Erlass der Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft auf § 163 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1), weshalb diese Bestimmung im Ingress ebenfalls anzuführen ist.

In der JVV wird der Vollzug der Polizeihaft neu Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) übertragen und der Vollzug der Polizeihaft wird geregelt. Grundlage ist § 14 Abs. 2 POG. Diese Bestimmung und § 35 Abs. 1 POG, demgemäß der Regierungsrat die zur Ausführung des POG erforderlichen Bestimmungen erlässt, sind im Ingress zu nennen.

Ersatz von Bezeichnungen

Die vorliegende Teilrevision wird auch zum Anlass genommen, nicht korrekte Bezeichnungen zu ändern. Dies betrifft einerseits die «Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission» (und nicht «Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission»). Andererseits ist die Bezeichnung «Richters» durch «Gerichts» zu ersetzen, um eine geschlechtsneutrale Formulierung zu verwenden.

Bei Bestimmungen, die ohnehin geändert werden (vgl. §§ 13, 104 und 131 JVV), wird die Bezeichnung der Richtlinie direkt geändert, damit keine widersprüchlichen Anweisungen vorliegen.

Zu § 1. Gegenstand

In der JVV wird neu auch der Vollzug der Polizeihaft geregelt. Polizeihaft ist aus eigener Kompetenz der Polizei angeordneter Freiheitsentzug, wobei zwischen strafprozessualer Polizeihaft (vorläufige Fest-

nahme) und polizeirechtlicher Polizeihaft (polizeilicher Gewahrsam) unterschieden wird. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich für die vorläufige Festnahme in Art. 217 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und für den polizeilichen Gewahrsam in § 25 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG, LS 550.1) sowie in Spezialgesetzen (Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 18. Mai 2009 [LS 551.19] und Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 [LS 351]).

Nach § 25 PolG darf die Polizei eine Person namentlich in Gewahrsam nehmen, wenn a) sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährdet, b) sie voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf, c) sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder d) dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu- oder Rückführung notwendig ist. Dies umfasst etwa Personen im Hinblick auf einen mittel- oder längerfristigen Freiheitsentzug zu arretieren und der zuständigen Behörde zuzuführen. Erfasst sind aber auch Vor- und Zuführungen von Personen, namentlich an das Migrationsamt im Hinblick auf Art. 73 ff. des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.2), oder Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer, die durch die Polizei gestützt auf § 31 PolG vollzogen werden. Entsprechende Massnahmen sind mittelfristig durch eine ordentliche verwaltungs- bzw. vollzugsrechtliche Prozesshandlung (z.B. Verhaftung, Zuführung) oder gerichtliche Massnahme (Untersuchungshaft, Sicherheitshaft, Straf-/Massnahmenvollzug, fürsorgerische Unterbringung, Ausschaffungshaft) abzulösen (vgl. zum Ganzen: Beat Oppiger/Stefan Heimgartner, in: Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, Zürich 2018, § 25 N. 3 und 18 ff.).

Zu § 6. Vollzug anderer Haftarten

JuWe vollzieht nunmehr auch die Polizeihaft. Die bisherige Zuständigkeit für den Betrieb der Polizeigefängnisse geht von der Kantonspolizei auf das Amt über (§ 14 Abs. 2 POG). Vgl. auch die Ausführungen vorne in Abschnitt A und Erläuterungen zu § 1.

Zu § 11. Untersuchungsgefängnisse Zürich

Abs. 1: Die Hauptabteilung UGZ des Amtes betreibt unter anderem das GZW. Namentlich dort soll – neben Untersuchungshaft – Polizeihaft vollzogen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Polizeihaft auch andernorts vollzogen wird.

Abs. 2 lit. b: In die Gefängnisse der UGZ bzw. konkret im GZW werden auch Gefangene in Polizeihaft aufgenommen.

Zu § 13. Grundsätze der Leistungserbringung

Abs. 1 lit. c: Der Vollzug des polizeilichen Gewahrsams und der vorläufigen Festnahme bei Inhaftierten in Polizeihaft ist sicherzustellen.

Abs. 4: Hier ist «Ostschweizerische» Strafvollzugskommission durch «Ostschweizer» Strafvollzugskommission zu ersetzen. Vgl. die Bemerkungen vorne zum Ersatz von Bezeichnungen.

Zu Titel vor § 103. B. Ausbildung, Arbeit, Vollzugskosten und persönliche Auslagen

Die Regelung der persönlichen Auslagen ist auch im Titel zu nennen.

Zu § 104. Arbeitsentgelt im geschlossenen und offenen Vollzug

Abs. 1: Die neuen Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 23. Oktober 2020, die seit 1. Januar 2022 angewendet werden und für Ansatz, Bemessung, Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgeltes gelten, heissen nunmehr «Richtlinien über das Arbeitsentgelt» und nicht mehr «Richtlinien über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten».

Abs. 3: Die geltende Regelung, wonach für Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten (Wochenenden, Feiertage, angeordnete Überzeit, Zellenarbeit in der Freizeit) keine Zulagen ausgerichtet werden, ist ausdrücklich festzuhalten.

Zu § 105. Auszahlung des Guthabens a. bei Flucht

Die Verwendung des Guthabens aus Arbeitsentgelt bei Entweichung oder Tod der eingewiesenen Person ist in den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020 geregelt (Ziff. 4.4) und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Zu bestimmen ist noch die Stelle, an welche die Vollzugs-einrichtung eine Forderung nach Ablauf der Verjährung bei einer Entweichung zu überweisen hat. Diese Stelle bleibt unverändert ein Fonds oder eine Stiftung zur Unterstützung von Gefangenen und Entlassenen.

Zu § 105a. b. bei Undurchführbarkeit der Wegweisung

Bei Personen, welche die Schweiz nach der Entlassung aus dem Vollzug aufgrund einer Landesverweisung oder aus ausländerrechtlichen Gründen verlassen müssten, bei denen aber eine Ausschaffung zu dem Zeitpunkt nicht durchführbar ist und Ausschaffungshaft nicht angeordnet wird, soll das gutgeschriebene Arbeitsentgelt bei entsprechender kantonaler Grundlage der vom Migrationsamt bezeichneten Stelle überwiesen werden, die für die Beherbergung und Betreuung der entlassenen Person zuständig ist. Das Guthaben dient der Finanzierung der persönlichen

Auslagen der entlassenen Person. Bei Ausreise oder Ausschaffung wird der Restbetrag der entlassenen Person ausbezahlt oder an die von ihr bezeichnete Person oder Stelle überwiesen (vgl. Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt, Ziff. 4.3).

Zu § 105b. Vollzugskosten und persönliche Auslagen

Die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen vom 26. März 2021 werden seit 1. Januar 2022 angewendet. Sie grenzen namentlich die Vollzugskosten, für die der Urteilskanton aufzukommen hat, von den persönlichen Auslagen, welche die verurteilte Person zu tragen hat, ab.

Zu § 112. Umtriebsentschädigung

Diese Bestimmung wird aufgehoben: Die Regelung, wonach die verurteilte Person pro behandeltem Krankheitsfall und pro zahnärztliche Behandlung grundsätzlich eine Umtriebsentschädigung zu bezahlen hat, gilt seit 1. Januar 2006. Durch diesen bescheidenen Beitrag sollte im Rahmen des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht 2006 (MH06) des Regierungsrates (RRB Nr. 1383/2005) erreicht werden, dass die in den Einrichtungen angebotenen ärztlichen und zahnärztlichen Dienstleistungen tatsächlich nur bei medizinischen Beschwerden in Anspruch genommen werden (ABI 2005, 1578).

Die neuen Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020 sehen nun eine Aufteilung des Sperrkontos in ein Zweck- und ein Sparkonto vor. Das Zweckkonto (Ziff. 3.3) dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder -beteiligungen durch die eingewiesene Person unter bestimmten Bedingungen. Zahlungen ab dem Zweckkonto betreffen u.a. die Beteiligung an den Kosten der medizinischen Versorgung, namentlich für Krankenkassenprämien, Franchisen, Selbstbehalte, an den Gesundheitskosten von Personen ohne Krankenversicherung und für Zahnbehandlungen.

Aufgrund dieser neuen Regelung erübrig sich ein Beitrag der verurteilten Person von Fr. 5 an die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung.

Zu § 131. Arbeit und Arbeitsentgelt

Abs. 2: Die neuen Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 23. Oktober 2020 heissen nunmehr «Richtlinien über das Arbeitsentgelt» und nicht mehr «Richtlinien über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten».

Diese Anpassung wurde zum Anlass genommen, um den Paragraphen neu zu gliedern; es handelt sich bloss um redaktionelle Anpassungen.

Zu 5. Teil: Polizeihaft

In diesem Teil wird neu der Vollzug der Polizeihaft geregelt (vgl. Erläuterungen zu § 1).

Zu § 136a. Anwendbare Bestimmungen

Wie bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft finden bei der Polizeihaft die Abschnitte 1 und 3 der Bestimmungen des 3. Teils, d.h. die Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen in den Betrieben des Amtes, Anwendung, soweit in § 136b ff. nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu § 136b. Aufnahme, Entlassung und Versetzung

Abs. 1: Die Aufnahme in ein Gefängnis für Polizeihaft erfolgt aufgrund der angeführten Unterlagen (vgl. grundsätzlich ebenso die heutige Bestimmung in § 12 Abs. 1 der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse).

Lit. a: Der Begriff «Verhaftsrapport» wird namentlich für alle Arten von polizeilichen Festnahmen wie auch verwaltungsrechtlichen Ge- wahrsam verwendet.

Lit. b trägt dem Umstand Rechnung, dass Verhafts- und Vorführungsbefehle namentlich auch von (anderen) Behörden (z.B. Staatsanwaltschaften, Justizvollzug) erlassen werden können.

Lit. c bildet ab, dass JuWe weitere Anordnungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen in Gefängnissen für Polizeihaft treffen kann (vgl. z.B. Art. 364a und 440 StPO, § 22a Straf- und Justizvollzugsge- setz vom 19. Juni 2006 [StJVG, LS 331], §§ 49 und 76 JVV).

Lit. d: Schliesslich können sich administrative Festnahmen aus Vorführungen, Zuführungen und Rückführungen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), AIG, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1), Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen usw. ergeben.

Abs. 2: Derzeit gibt es für die Durchführung der Polizeihaft nur ein Gefängnis. Sollte die Polizeihaft künftig in verschiedenen Gefängnissen durchgeführt werden, entscheidet das Amt, in welchem Gefängnis die Polizeihaft im Einzelfall durchgeführt wird. Für den Entscheid über die Unterbringung innerhalb des Gefängnisses ist die Gefängnisleitung zuständig (§ 136a in Verbindung mit § 92 JVV).

Abs. 3: Diese Bestimmung entspricht § 15 Abs. 1 der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse. Es ergibt sich daraus namentlich, dass JuWe im Rahmen seiner Zuständigkeit – vgl. §§ 1 und 6 mit Erläuterungen – auch die Entlassungen oder Versetzungen bei der Polizeihaft vollzieht. Die Zuständigkeit der im Einzelfall anordnenden Behörde ergibt sich aus den massgeblichen gesetzlichen Regelungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts (z.B. StPO, AIG, ZGB, StJVG usw.). Keine Versetzung ist die Einweisung in eine Klinik oder ein Spital. Zuständig dafür ist gemäss § 136a in Verbindung mit § 110 JVV die Gefängnisleitung. Ausser in dringenden Fällen holt sie vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde ein.

Abs. 4: Diese Regelung entspricht § 1 Abs. 2 der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse. Der Aufenthalt im Gefängnis für Polizeihaft soll vorübergehend sein und nicht länger als eine Woche dauern.

Zu § 136c. Unterbringung

Abs. 1: Die inhaftierten Personen werden, abgesehen von Ausnahmen wie bei Eigen- oder Fremdgefährdung oder Disziplinierung, in Doppelzellen untergebracht.

Abs. 2: Namentlich werden Erwachsene und Jugendliche getrennt untergebracht. Die Zellen unterscheiden sich aber baulich nicht.

Zu § 136d. Arbeit

Abs. 1: Die inhaftierten Personen sind nur wenige Tage in Polizeihaft untergebracht, weshalb sich eine Beschäftigung erübrigt.

Abs. 2: Gleich wie inhaftierte Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft können sich Inhaftierte in Polizeihaft selbst beschäftigen, wenn sie hierfür nicht auf zusätzliche Kontakte innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses angewiesen sind.

Zu § 136e. Insassenkonto

Abs. 1–3: Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen für Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft (§ 132 JVV). Da es in der Polizeihaft keine Beschäftigung und damit keine Entschädigung gibt (vgl. Erläuterungen zu § 136d), ist in § 136e Abs. 2 anders als in § 132 Abs. 2 JVV kein Mindestguthaben vorgesehen, das bis zum Austritt auf dem Insassenkonto verbleiben muss.

Abs. 4: Dass das Guthaben der inhaftierten Personen beim Austritt für die Deckung von verursachten Schäden herangezogen werden kann, war auch in § 20 der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vorgesehen.

Zu § 136f. Sozialberatung

Für die Sozialberatung ist § 133 sinngemäss anwendbar.

Zu § 136g. Verkehr mit der Aussenwelt

Es gelten die §§ 134 ff. JVV sinngemäss. Die für die Anordnung der Haft zuständige Stelle ist zuständig für die Bewilligung, die Kontrolle und die damit verbundenen Anordnungen. Die zuständige Behörde kann die Kontrolle ganz oder teilweise an das Gefängnis delegieren.

Zudem ist der telefonische Verkehr grundsätzlich nicht erlaubt. Es können jedoch Ausnahmen gewährt werden, etwa für Telefonate mit zugelassenen Rechtsvertretungen oder damit zur Abwendung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe die Bezahlung einer Busse organisiert werden kann.

Zu § 136h. Disziplinarwesen

Das Disziplinarrecht des Strafvollzugs ist in Art. 91 StGB, §§ 23b ff. StJVG und §§ 152 ff. JVV geregelt. Es gilt auch für inhaftierte Personen in Polizeihaft.

Zu 5., 6. und 7. Teil:

Nachdem neu ein 5. Teil (Polizeihaft) eingefügt wurde, werden die bisherigen Teile 5 bis 7 neu zu Teilen 6 bis 8.

Zu § 151a. Disziplinarwesen

Das Disziplinarrecht des Strafvollzugs ist in Art. 91 StGB, §§ 23b ff. StJVG und §§ 152 ff. JVV geregelt. Es gilt auch für inhaftierte Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Zuständigkeit zum Betrieb des Polizeigefängnisses geht von der Kantonspolizei auf Justizvollzug und Wiedereingliederung und dort auf die Hauptabteilung UGZ über. Es ändert sich mithin lediglich die Zuständigkeit; die Aufgabe bleibt sich gleich. Mit der Betriebsaufnahme des GZW wird der Betrieb des Propog aufgehoben. Auch die weiteren Verordnungsänderungen haben keine massgeblichen finanziellen Auswirkungen.

3. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Unternehmen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist deshalb nicht nötig.

C. Inkrafttreten/Aufhebung

Das GZW soll seinen Betrieb am 1. April 2022 aufnehmen. Der Übergang der Zuständigkeit für den Betrieb der Polizeigefängnisse auf die UGZ hat auf diesen Zeitpunkt hin zu erfolgen. Mit der Verordnungsänderung sind auch die rechtlich notwendigen Anpassungen für die Inkraftsetzung des Gesetzes gegeben. Die Änderung des Polizei-organisationsgesetzes sowie die Änderung der JVV sind daher auf den 1. April 2022 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt hin ist die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse aufzuheben.